

vollenden, und sie wurde durchgeführt, obwohl die Schäden für Handel, Landwirtschaft und Handwerk offensichtlich waren. Der spanische Staat hat jahrhundertlang schwere Opfer für Religion und Kirche gebracht.

Dem Schutz des katholischen Glaubens nach außen entsprach die Sorge für sein Wachstum im Innern. Die Reform der Kirche wurde in Spanien von den »katholischen Königen« Ferdinand und Isabella tatkräftig gefördert. Im Gegensatz zu den manchmal etwas pauschalen Urteilen über die Schäden der Besetzung von Kirchenämtern unter maßgebendem Einfluß weltlicher Großer kann der Vf. von »der einsichtigen, verantwortungsvollen Auswahl der Könige« (S. 35) sprechen. Merkwürdig berührt der überaus starke Einfluß des Erasmus in Spanien in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (S. 37). Abgesehen von den religiösen Kräften erhielten Inquisition und Bücherzensur Spanien die Einheit im Glauben (S. 38 f.). Die Bibliotheken wurden beaufsichtigt (S. 41 f.), das Studium im Ausland weitgehend beschränkt (S. 42). Ein Erzbischof von Toledo mußte einen 17 Jahre dauernden Prozeß wegen Häresie über sich ergehen lassen (S. 43).

Spanien stellte auch seine wirtschaftliche und militärische Kraft in den Dienst des Katholizismus. »Auf allen Kriegsschauplätzen Europas, der Niederlande und Frankreichs zunächst, dann in Köln und England ließen spanische Soldaten ihr Blut und ihr Leben für die katholische Sache« (S. 43). Die Christianisierung Lateinamerikas wurde von der spanischen Krone allein und auf eigene Kosten betrieben. Ergreifend ist die Begründung, mit der man den Anspruch Spaniens auf einen ständigen spanischen Legatus a latere unterstützte: »Denn diese Krone gibt ihre Schätze aus und setzt all ihre Kräfte ein für die Verteidigung des Glaubens und hat unsere heilige Religion durch so viele Reiche und ausgedehnte Provinzen verbreitet; und auf diese Weise hat die spanische Nation andere neue Welten unter den Gehorsam des apostolischen Stuhles gebracht« (S. 45). Damit war nicht zu viel behauptet; die Tatsachen sprachen deutlich. »Die Überwindung der religiösen Spaltung Europas und die Gesundung der Kirche« waren »die obersten Imperative und Ziele des spanischen Staates im 16. Jahrhundert« (S. 45). In dieser Zielsetzung war das Kreuzzugsideal lebendig, das in Spanien jahrhundertlang alle Kräfte aufgerufen hatte.

Die Gesetzgebung der Recopilacion ist von katholischem Geiste so durchtränkt, daß sich der Vf. für berechtigt hält, die darin zum Ausdruck kommende Staatsauffassung wie folgt zu beschreiben: »Der Staat ist primär dazu da, das Heil der Seelen zu erreichen und Sorge zu tragen, daß von seinen Untertanen Gott gedient werde und seine Gebote gehalten werden« (S. 48). Die spanischen Könige zittern für das

Rouco-Varela, Antonio M., *Staat und Kirche im Spanien des 16. Jahrhunderts*. (Münchener Theologische Studien, im Auftrag der Theologischen Fakultät München herausgegeben vom Joseph Pascher, Klaus Mörsdorf, Hermann Tüchle, III. Kanonistische Abteilung, 23. Band.) München, Max Hueber Verlag, 1965. Gr. 8°, XX und 328 S. – Brosch. DM 35,-.

Im ersten Teil des Buches gibt der Vf. einen Abriß des zeitgeschichtlichen, im besonderen des kirchenpolitischen Hintergrundes seines Gegenstandes. Methodisch angenehm berührt der Grundsatz, der juristischen Darstellung einen zeit- und geistesgeschichtlichen Unterbau zu geben (S. 5). Auch die Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist dem Verstehen förderlich.

Die spanische Kirche hat eine lange Erfahrung mit dem Proselytismus von Juden und Mauren. Viele Jahrhunderte lang hat sie um die religiöse Einheit des Volkes und die Reinheit des Glaubens ringen müssen. In diesem Kampfe erfreute sie sich der Unterstützung des Staates. Der spanische Staat wollte ein katholischer Staat sein, für den die Förderung der wahren Religion an erster Stelle unter den Staatsaufgaben stand. Es ist für das konsequente Denken der Spanier charakteristisch, daß sie sich von dem Schutz des Glaubens dienenden Maßnahmen auch dann nicht abbringen ließen, wenn diese irdische Nachteile mit sich brachten. So wurde beispielsweise die Vertreibung der Juden und Mohammedaner aus Spanien für unerlässlich erachtet, um die religiöse Reconquista zu

Heil der ihnen in irgendeiner Weise anvertrauten Seelen (S. 51). Mit vollem Recht schreibt der Vf. für das 16. Jahrhundert: »Was aber diesen Staaten, England, Schweden, den deutschen protestantischen Fürstentümern und Frankreich fehlte, war der sittliche Ernst, mit dem man sich primär des Religiösen um des Religiösen willen annahm« (S. 52). Ein ergreifender Zug weht zumal um die beiden großen spanischen Könige des 16. Jahrhunderts, Karl I. und Philipp II. Zu letzterem liegt jetzt die im Jahre 1963 in London erschienene große Biographie von Charles Petrie in deutscher Übersetzung vor (vgl. J. O. Zöllner, Gerechtigkeit für den spanischen König Philipp II.: Deutsche Tagespost Nr. 72 vom 21. Juni 1966 S. 8). Man wird dem Vf. recht geben müssen, wenn er feststellt, »daß Spanien im 16. Jahrhundert sich für die Christenheit buchstäblich erschöpft hat« (S. 93). Spanien war im 16. Jahrhundert wirklich »die einzige unentbehrliche Stütze der Christenheit« (S. 94). Vom Papsttum des 16. Jahrhunderts dagegen muß leider zutreffend gesagt werden, daß es »nicht immer und primär das Wohl der Kirche und der Christenheit vor Augen hatte« (S. 95).

Die im 16. Jahrhundert aufkommende Lehre von der potestas indirecta in temporalibus hatte zunächst noch kaum Konsequenzen für die Praxis (S. 56 f.). Die Lehre von der potestas directa blieb in dieser Zeit noch herrschend. Ihre Anwendung war erfolgreich (S. 59). Die spanische Kirche suchte ihre aus dem Mittelalter überkommene öffentlich-rechtliche Stellung auch unter den veränderten Zeitverhältnissen des 16. Jahrhunderts zu behaupten.

Die Geschichte Spaniens liefert den Beweis, daß die religiöse Einheit der »entscheidende politische Bindungsfaktor für die Erhaltung und den Ausbau der nationalpolitischen Einheit Spaniens« (S. 86 f.) war. Es trifft wohl für die gesamte Geschichte Spaniens zu, was der Vf. für das 16. Jahrhundert feststellt: »Die Religion wird im Spanien des 16. Jahrhunderts das ausgesprochene »Politicum«, mit dem der innere Aufbau des eigenen Nationalstaates hauptsächlich betrieben wird. Das innenpolitische Werden eines starken Nationalspaniens im 16. Jahrhundert vollzieht sich ja gerade dadurch, daß seine religiöse Einheit von den spanischen Königen bis zum äußersten geschützt und vertieft wird« (S. 87). Allerdings waren in der spanischen Politik des 16. Jahrhunderts bewußt oder unbewußt auch nationalpolitische Antriebe am Werk, die sich nicht in allem mit der Sorge für die Religion vereinbaren ließen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist das gesellschaftliche Leben Spaniens im 16. Jahrhundert durch eine wachsende Verstaatlichung charakterisiert (S. 113). Im 16. Jahrhundert baute Spanien einen modernen Verwaltungsstaat auf. Die

ungeheueren Aufgaben, die Spanien zu tragen hatte, führten dazu, daß der Staat sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dreimal für bankrott erklären mußte (S. 119).

Der zweite Teil des Buches kommt dann auf das eigentliche Thema, die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, zu sprechen. Der erste Abschnitt stellt die Dienste dar, die der Staat der Kirche leistete. An erster und oberster Stelle stand die Gewährleistung der Freiheit für die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion. Die von der Kirche beanspruchten Immunitäten für Orte und Personen wurden anerkannt. Auch ihre vermögensrechtlichen Interessen wurden sorgfältig geschützt. Dies war notwendig, weil die Stände die Erwerbsfähigkeit der Kirche zu beschränken versuchten (S. 134). Man begründete solche Anträge mit dem Hinweis, daß die von der Kirche erworbenen Ländereien steuerfrei seien und deren Last auf die übrigen Steuerzahler verteilt würde und daß der wachsende Grundbesitz der Kirche dieser eine Art Monopolstellung verschaffen würde (S. 135). Der König nahm die Kirche gegen solche Angriffe in Schutz. Der Staat stellte der Kirche auch seinen Arm zur Verfügung. Er schützte die Kirche gegen den Irrglauben. Häresie war staatliches Delikt (S. 140). Hier und an anderen Stellen vermisste ich, daß der Vf. die historischen Wurzeln derartiger Gesetze aufdeckt. Sie liegen im Westgotenreiche, dessen Gesetzgebung wiederum auf römischem Recht beruht. – Auch andere kirchliche Gesetze wurden von der staatlichen Gesetzgebung übernommen. »Das kanonische Eherecht wird vorbehaltlos angenommen« (S. 141). Die staatsrechtliche Grundlage dieses Verhaltens ist nach richtiger Ansicht des Vf. nicht das Staatskirchentum, sondern der katholische Charakter des Staates (S. 144).

Der zweite Abschnitt stellt die Ansprüche des Staates an die Kirche dar. Gegenüber wirklichen oder vermeintlichen Kompetenzüberschreitungen kirchlicher Richter setzte der Staat zur Wehr. Angesichts der hohen Zahl von etwa 200.000 Geistlichen war die Beschränkung des privilegium fori geboten. Der Vf. stellt sich leider nicht die Frage, weshalb Laien ihre Streitigkeiten mit Vorliebe vor kirchlichen Gerichten austrugen (S. 165). Die Päpstliche Nuntiatur wurde auf Drängen der Krone ständiges drittinstantziges Gericht für Spanien. Freilich bereitete das Nuntiaturgericht dem Staat keine Freude (S. 179). Der Mißbrauch kirchlicher Strafen als Vollstreckungsmittel in Streitsachen ließ den Staat zur Abhilfe schreiten (S. 180). Ein besonderes Problem war der Vollzug der kirchlichen Urteile durch eigene Beamte. Hier ging Philipp II. sogar gegen das Tridentinum vor (S. 183). Die Steuerprivilegien des Klerus mußten aus volkswirtschaftlichen Gründen ein-

geschränkt werden (S. 187 f.). Die Besteuerung der Kirche rechtfertigte man auf staatlicher Seite mit der Tatsache, daß der spanische Staat seine Machtmittel für die katholische Religion, ihre Erhaltung und Ausbreitung in aller Welt, einsetzte. Die mit der Kreuzzugsbulle verbundenen Einnahmen gaben zu Mißständen Anlaß. »Die Steuern, die der Staat von der Kirche einzog, bildeten bald den Angelpunkt des spanischen Steuerwesens im 16. Jahrhundert und die nie versagende Stütze der staatlichen Finanzen« (S. 211). Ja, die Beiträge der Kirche wurden »immer deutlicher zu einem Bestandteil des staatlichen Steuerwesens« (S. 219). Weitgehende Rechte beanspruchten die spanischen Könige bei der Besetzung der kirchlichen Ämter. Hadrian VI. verlieh 1523 den Königen das uneingeschränkte Präsentationsrecht für alle Konsistorialbenefizien ihres Landes. Auch das Patronatsrecht über die niederen Benefizien wurde weit ausgebaut. Auf die Papstwahl suchte Spanien Einfluß auszuüben. Eine vom König berufene Theologenkommission bezeichnete den Gebrauch der Inklusive und Exklusive als erlaubt. Der spanische König, gegenwärtig (1594) die einzige Säule der Christenheit, habe die Pflicht, um des Wohles der Kirche willen dafür zu sorgen, daß die Wahl des geistlichen Hauptes der Christenheit deren Interessen entspreche. Diese Interessen verlangten, daß immer ein Kandidat zu wählen sei, der ein Freund Spaniens sei, vorausgesetzt daß er kanonisch würdig sei (S. 254).

Die spanische Inquisition war ein Werk der katholischen Könige, Ferdinands und Isabellas. Der Erzbischof von Toledo wurde letzte Instanz für Glaubenssachen in Spanien. Das Kirchenvermögen wurde zur Unterhaltung des Beamtenapparates der Inquisition herangezogen. Die Einrichtung war »ein erstklassiges Instrument der religiösen und innenpolitischen Einheit des Reiches« (S. 262). Die Inquisitoren wurden vom König bestellt. Der Zuständigkeitsbereich der Inquisitionsgerichte wurde weit über die unmittelbaren Glaubensvergehen hinaus ausgedehnt, vor allem mit dem weiten Begriff des Häresieverdächtigen. In Rom war man der spanischen Inquisition im allgemeinen wenig gewogen. Die Selbständigkeit gegenüber der Kurie und die Abhängigkeit vom Staat erregten Argwohn. Pius V. versuchte die Privilegien der spanischen Inquisition abzubauen; er fürchtete für seine primatiale Stellung bei der Entscheidung von Glaubenssachen. Bleibender Erfolg war ihm nicht beschieden.

Die spanischen Könige waren eifrige Beförderer einer kirchlichen Erneuerung. Sie machten ihren Einfluß bei diesem Werk in Gestalt von Bitten, Empfehlungen, Warnungen sowie durch finanzielle und polizeiliche Unterstützung geltend. Die spanischen Könige fühlten sich als Patrone der Kirche und handelten dementspre-

chend. Sie traten als Hüter der Trienter Reform auf. Philipp II. legte den auf seine Veranlassung zustande gekommenen Synoden umfangreiche Traktandenlisten vor und nahm die Bestätigung ihrer Beschlüsse für sich in Anspruch.

Die königlichen Rechte über die spanische Kirche wurden formalrechtlich in erster Linie mit päpstlichen Privilegien begründet. Man griff aber auch auf die Schutzherrschaft der spanischen Könige über die Kirche und auf die Gewohnheit als Rechtstitel zurück. Die gewährten päpstlichen Bullen waren mit dem König ausgehandelt und hatten ihren Charakter einseitiger Gnadenakte eingebüßt; sie wurden damit auf die völkerrechtliche Ebene gehoben.

Der Verteidigung der staatlichen Interventionsrechte in das Leben der Kirche dienten der *recurso de fuerza* und die *retención de Bulas*. Durch ersteren legte der Staat die Zuständigkeitsgrenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit im Streitfalle fest und beanspruchte ein Recht der Überwachung der kirchlichen Gerichte. Mit der letzteren suchte der Staat die Verwaltungsmaßnahmen der Kurie, die der Stellung des Königs auf kirchlichem Gebiet gefährlich werden konnten, zu verhindern. Namentlich sollte die Flut der päpstlichen Provisionsbulln eingedämmt werden.

Zusammenfassend stellt der Vf. fest, daß das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Spanien im 16. Jahrhundert drei Elemente zeigt, ein mittelalterlich-kanonisches, ein modernstaatliches und ein regalistisches. Diese eigenartige Verbindung läßt sich nicht auf eine einheitliche Formel bringen.

Im ganzen ist das Buch eine erfreuliche Neuerscheinung. Sie erschließt einen wichtigen Aspekt eines entscheidenden Abschnittes europäischer Geschichte. Der Vf. würdigt die großen Verdienste Spaniens im 16. Jahrhundert mit Sympathie, aber ohne Einseitigkeit.

Die bisherige Forschung über das spanische Staatskirchenrecht krankt an der Vernachlässigung der Quellen. Die einschlägigen unveröffentlichten Materialien, auf die der Vf. verweist, sind freilich auch von ihm nicht benutzt worden. Der Stil des Buches zeigt manche Härten. Druckfehler sind nicht ganz selten. Auf einige sei verwiesen:

S. 8 A. 3: 1378 statt 1348; konziliaristischen Bewegung, S. 15: Hadrians VI. (statt IV.). S. 18: Melchior Cano. S. 23 Mitte: spanischen Staates. S. 112: camerae. S. 114: Basis. S. 117: auf gutem Fuß. S. 118: Lebensmittel; Handelsverkehrs. S. 149: geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. (Ähnlich S. 151, 164.) S. 213: ius commune. S. 214: fructus sede vacante.

Mainz

Georg M. a y